

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn A.,  
2. der Frau A.,  
3. des Kindes A.,  
zu 3. gesetzlich vertreten durch 1. und 2.,  
sämtl. wohnhaft: A-Straße, A-Stadt,  
Staatsangehörigkeit: türkisch,

Kläger,

bevollmächtigt:

zu 1-3: Rechtsanwalt B.,  
B-Straße, B-Stadt,  
- -

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen,  
- -

Beklagte,

**wegen** Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 4. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht Höfer

im Einverständnis mit den Beteiligten als Berichterstatter im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung am 5. Februar 2020 für Recht erkannt:

- 1. Nrn. 1 und 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.08.2017 wird aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**
- 3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leisten.**

### **Tatbestand**

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige. Sie reisten am 09.07.2017 auf dem Luftweg, aus ..., wo die Familie seit Jahren lebte, kommend, in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 19.07.2017 Asylanträge. Am 20.07.2017 wurden die Kläger zu 1. und 2. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Weiteren: Bundesamt) zu ihren Asylgründen angehört; wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Anhörungsniederschrift von diesem Tage Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 08.08.2017 lehnte das Bundesamt die Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab. Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorlägen und forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung in die Türkei zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Am 22.08.2017 haben die Kläger Klage erhoben und beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 08.08.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen und festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG im Hinblick auf die Türkei vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 28.01.2020 haben die Kläger sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt; die Beklagte hat dies mit ihrer allgemeinen Prozessklärung vom 27.06.2017 getan.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen, die allesamt Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Nrn. 1 und 3 bis 6 des mit der Klage angefochtenen Bundesamtsbescheids vom 08.08.2017 sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten. Die Kläger haben einen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG, § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Kläger zu 1. und 2. haben zur Überzeugung des Gerichts einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, und zwar infolge derjenigen Umstände, die für sie im Gerichtsverfahren glaubhaft dargestellt und nachgewiesen wurden und die nicht widerlegbar sind, nachdem das Auswärtige Amt unter dem 10.12.2019 mitgeteilt hat, es sei derzeit nicht möglich, in der Türkei Recherchen zu Asylanfragen durchzuführen und die auch von der Beklagten nicht widerlegt wurden. Aus den im Verfahren vorgelegten Unterlagen und Angaben ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts, dass den Klägern zu 1. und 2. in der Türkei beachtlich wahrscheinlich der Vorwurf gemacht wird, sie seien „FETÖ-Terroristen“. Hinsichtlich der Gefahr, aufgrund des Vorwurfs, der Gülen-Bewegung (FETÖ) nahestehen oder anzugehören, führt das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 3. August 2018 aus:

Aktuell gibt es deutliche Anhaltspunkte für eine systematische Verfolgung vermeintlicher Anhänger der Gülen-Bewegung, ohne dass es Kriterien dafür gäbe, was einen „Anhänger“ kennzeichnet. Türkische Behörden (bzw. Gerichte) können eine Person bereits dann als „FETÖ-Terrorist“ einordnen, wenn diese Mit-

glied der Gülen-Bewegung ist oder persönliche Beziehungen zu den Mitgliedern der Bewegung unterhält, eine von der Bewegung betriebene Schule besucht hat oder im Besitz von Schriften Gülens ist. Als besonders starkes Indiz werden finanzielle Beziehungen von Personen zu Einrichtungen gewertet, die der Gülen-Bewegung nahestehen. Im Zuge der starken politischen Polarisierung und insbesondere wegen der erneuten Eskalation des Konflikts mit der PKK wurde der Druck auf regierungskritische Kreise deutlich erhöht. Vor diesem Hintergrund kommt es zu staatlichen repressiven Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen.

Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14. Juni 2019 führt aus, dass die systematische Verfolgung mutmaßlicher Anhänger der Gülen-Bewegung andauert und die Kriterien für die Feststellung der Anhänger- bzw. Mitgliedschaft hierbei recht vage sind. In der Regel reiche eines der nachfolgenden Kriterien, um eine Strafverfolgung als mutmaßlicher Gülenist einzuleiten:

- Nutzen der Kommunikations-App Bylock,
- Geldeinlage bei der Bank Asya nach dem 25.12.2013,
- Abonnement von Cihan oder der Zeitung Zaman,
- Spenden an zugeordnete Wohltätigkeitsorganisationen,
- Besuch Gülen zugeordneter Schulen durch Kinder,
- Kontakte zu Gülen zugeordneter Gruppen, Organisationen, Firmen (inkl. Abhängiger Beschäftigung),
- Teilnahme an religiösen Versammlungen der Gülen-Bewegung.

Darüber hinaus kann jedenfalls in Gülenisten-Prozessen nicht von einem fairen und unvoreingenommenen Verfahren ausgegangen werden. Seit dem „Putschversuch“ gibt es Berichte von unfreiwilligem Verschwinden von Personen im zweistelligen Bereich und hiervon betroffen waren ausschließlich Personen, gegen die wegen Mitgliedschaft in der Gülen-Bewegung ermittelt wurde.

Nach diesen Ausführungen des Auswärtigen Amtes ist das Gericht überzeugt, dass auch die Kläger zu 1. und 2. sich aus begründeter Furcht außerhalb ihres Heimatlandes aufhalten (§ 3 AsylG, § 60 Abs. 1 AufenthG). Diese begründete Furcht ergibt sich aus den zur Akte gereichten türkischen Unterlagen und dem nicht widerlegbaren Vorbringen der Kläger. Hiernach werden sie in der Türkei mit FETÖ/PDY in Verbindung gebracht, entweder aus in ihren Personen angelegten Umständen oder im Wege der Sippenhaft in Bezug auf Verwandte, für die Strafverfahren in der Türkei mit Gülen-Bezug nachge-

wiesen sind, was eine beachtliche Verfolgungsgefahr nach sich zieht und zwar auch für den Kläger zu 3., der als minderjähriges Kind mittelbar in die seinen Eltern drohende unmittelbare Verfolgung oder Sippenhaft einbezogen wäre.

Eine zwischenzeitliche Entspannung der Lage in der Türkei ist nicht feststellbar. Dem allgemeinkundigen Bericht von Zeit-Online vom 1. Januar 2019 ist zu entnehmen, dass in der Türkei im Jahr 2018 nach Angaben des türkischen Innenministeriums 75.000 Menschen festgenommen wurden, darunter ein Großteil wegen Verbindungen zur Gülen-Bewegung. Nach der Meldung im Videotext des ZDF vom 22. Februar 2019 wurden nach Angaben des türkischen Innenministeriums im Jahr 2018 52.000 Personen wegen Gülen-Verdachts inhaftiert und laut Anadolu wird aktuell nach 295 Personen gefahndet; seit dem Putschversuch von 2016 fänden fast täglich Razzien statt. Der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14. Juni 2019 zeichnet in Bezug auf den vorangegangenen Bericht ein noch schlimmeres Bild der Lage der „Gülenisten“ in der Türkei und konstatiert eine systematische Verfolgungsgefahr bei geringsten und vagsten Verdachts, wobei Anklageschriften häufig konstruierte Anschuldigungen enthalten. Auch Denunziation genügt hierbei, um die Staatsmaschinerie in Gang zu setzen, was auch der deutschen Geschichte von 1933 bis 1945 nicht fremd ist. Diese Praxis hat sich nach aktuellen Medienberichten in der Türkei bis dato fortgesetzt und ein Ende ist unter der jetzigen Staatsführung nicht in Sicht.

Demgemäß ist die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 08.08.2017 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Dieser Anspruch scheidet auch nicht an § 3 Abs. 2 AsylG oder § 60 Abs. 8 AufenthG, denn zur Überzeugung des Gerichts kann die Gülen-Bewegung weder als terroristisch noch als Urheber eines Putschversuchs qualifiziert werden (vgl. insoweit auch die Antworten der Bundesregierung zu Anfragen von Abgeordneten, Drucksachen 18/8502, 18/12498 und 19/3397). Der Gülen-Bewegung schreibt die türkische Regierung zwar den Putschversuch in der Nacht vom 15. auf den 16. Juli 2016 zu und hat sofort „Säuberungsmaßnahmen“ eingeleitet gegen Individualpersonen oder Institutionen, die sie der Gülen-Bewegung zuschreibt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 03.08.2018). Aufgrund der unverzüglichen Reaktion der Regierung sieht das Gericht eine Parallele zum Reichstagsbrand vom 27. Februar 1933 und die Reichstagsbrandverordnung bereits vom 28. Februar 1933, die Grundlage für staatliche Verfolgungs- und Säuberungswellen war und den Weg in die Diktatur ebnete. Eine Volksabstimmung vom 19. August 1934 segnete schließlich mit 89.9 % den Führungsanspruch von Hitler unter dem Titel

„Führer und Reichskanzler“ ab und führte zur Personalisierung von Staatsoberhaupt, Regierungschef, Oberbefehlshaber der Reichswehr und oberster Gerichtsherr. Eine weitere interne Säuberung wurde durch den sogenannten „Röhm-Putsch“ Ende Juni/Anfang Juli 1934 ermöglicht, um sich unliebsam gewordener Konkurrenz zu entledigen, ohne dass es Anhaltspunkte für reale Putschpläne gab. Eine erschreckende Parallele zeigen die Ereignisse in der Türkei nach dem 15. Juli 2016. Es fand eine Ämter-Vereinigung statt, ein Putschversuch diente als Rechtfertigung für „Säuberungsmaßnahmen“ und die Beseitigung von Konkurrenten der Regierung, was bis dato anhält, ohne dass es einen belastbaren Nachweis des Putschversuchs gibt, zumal es das erste Mal in der Geschichte der Türkei wäre, dass ein realer Putschversuch des Militärs erfolglos geblieben wäre. Die aktuelle Lage in der Türkei ist für bestimmte Bevölkerungsschichten vergleichbar geworden mit den Verhältnissen im Deutschen Reich nach Februar 1933.

Aufgrund der aktuell festzustellenden Verschärfung und Perpetuierung der Verhältnisse in der Türkei seit Juli 2016 besteht dort für mit einem Gülen-Vorwurf überzogene Person oder deren Angehörige oder enge Freunde die jederzeitige allgegenwärtige Gefahr, Ziel staatlicher und flüchtlingsrelevanter Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Bis dato ist eine Beruhigung der Lage aufgrund der allgemeinen Medienberichterstattung nicht feststell- oder absehbar.

Aufgrund der Verpflichtung der Beklagten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, erweisen sich auch Nrn. 3 bis 6 des Bundesamtsbescheids vom 08.08.2017 als rechtswidrig und die Kläger in ihren Rechten verletzend. Aufgrund der tenorierten Verpflichtung bedarf es jedoch einer Entscheidung hinsichtlich des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG bzw. der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht (§ 31 Abs. 2 und Abs. 3 AsylG). Infolge der tenorierten Verpflichtung der Beklagten erweisen sich schließlich auch die Abschiebungsandrohung und Befristung als rechtswidrig und sind aufzuheben.

Als unterliegende Beteiligte hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und Abwendungsbefugnis beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen  
Marburger Straße 4  
35390 Gießen**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Höfer

---



Beglaubigt:  
Gießen, den 07.02.2020  
X.  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Verwaltungsgericht Gießen**  
**Dokumentation: 4 K 6638/17.GI.A**

Urteil vom 05.02.2020  
Sachgebiet: 1810 ()

---

**Vorinstanz:**

AZ: erledigt am: . .

---

**Titel:**

"gefährdete Gülenisten"

**Leitsatz:**

Zur Frage flüchtlingsrelevanter Verfolgung in der Türkei wegen "Gülen-Verdachts".

**Suchwörter:**

FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT, GÜLEN-BEWEGUNG, SIPPENHAFT, STRAFVERFAHREN,  
SYSTEMATISCH, TERROR-VORBEHALT, TÜRKEI, VERFOLGUNG

**Normen:**

AsylG § 3 Abs 1, AsylG § 3 Abs 2, AufenthG § 60 Abs 1, AufenthG § 60 Abs 8

Dateiname: 4\_K\_6638\_17\_GI\_A\_URTEIL\_00000090103843Anonym.docX

Verzeichnis: 04-Anonym\